



## Merkblatt Siegelung

In jedem Todesfall muss gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ein Siegelungsprotokoll aufgenommen werden. Gemäss Art. 11 Verordnung über die Errichtung des Inventars ist die Siegelung spätestens innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben.

### Folgende Unterlagen und Angaben sind bei der Siegelung vorzulegen respektive zu machen:

- Sämtliche Wertschriftenverzeichnisse der/des Verstobenen (**und ihres / seines Ehepartners**) per Todestag:
  - Name der Bank / Post
  - Kontonummer und Kontobezeichnung
  - Saldomeldung per Todestag
- Barschaft per Todestag
- Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern (zu Hause oder auch bei der Bank)
- Sammlungen
  - Angaben welcher Art (Briefmarken, Waffen, Antiquitäten, Kunstgegenstände usw.)
  - Ungefäher Umfang (Anzahl, Versicherungswert usw.)
- Schulden
  - Verlustscheine, Betreibungen oder offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen
- Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice
  - Name der Versicherung
  - Versicherungsnummer
  - Begünstigte
- Liegenschaftsbesitz und Nutzniessung
  - Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden / Kantonen:  
Bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereithalten
- Angaben über die gesetzlichen und allenfalls eingesetzten Erben
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
  - Nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht mit Originalunterschrift, wenn ein Erbe nicht sich selbst vertreten kann (insbesondere bei Wohnsitz im Ausland)
- Allfällige Beistandschaften beim Erblasser und bei den Erben
- Bezug Ergänzungsleistung seit 01.01.2021?
- Letztwillige Verfügung / Testament (wenn vorhanden)
- Erbvertrag (wenn vorhanden im Original)
- Ehevertrag (wenn vorhanden im Original)



- Allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- Voraussichtliche Vertretung der Erben (eine Person aus der Erbengemeinschaft)
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventaraufnahme

### **Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokoll**

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten / die Siegelungsbeamtin an das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland weitergeleitet. Dieses entscheidet, ob ein Inventar (Erbchafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls dies nicht der Fall ist, teilt das Regierungsstatthalteramt den Erben mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

---

### **Inventaraufnahme**

Zu unterscheiden sind:

- **Steuerinventar**

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000.00 besessen haben, ordnet der Regierungsstatthalter ein Steuerinventar an. Dieses ist durch einen im bernischen Notariatsregister eingetragenen Notar, eine eingetragene Notarin, aufzunehmen.

- **Erbschaftsinventar**

In folgenden Fällen wird durch den Gemeinderat ein Erbschaftsinventar angeordnet:

- wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
- wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- wenn einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
- wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht.

Das Erbschaftsinventar ist wie das Steuerinventar durch eine Notarin oder einen Notar zu errichten.

- **Öffentliches Inventar**

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, das Erbe auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen.